

GrundwasFb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Thermische Nutzung von oberflächennahem Grundwasser auf Flur-Nr. 867, 2073/4, 2113/2 und 2114/1, jeweils Gemarkung und Gemeinde Ampfing, durch die Fa. Kerbl Grundstück GmbH & Co KG, Felizenzell 9, Buchbach

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UPV-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)

Das bestehende Logistikgebäude der Albert Kerbl GmbH in Holzheim 8, Ampfing soll in Sinne einer klimafreundlichen Energieversorgung mit Wärme, Kälte und Warmwasser auf eine thermische Grundwassernutzung umgerüstet werden. Zusätzlich ist eine Erweiterung des Logistikzentrums mit einem 3. Bauabschnitt auf den Fl. Nr. 867, 2073/4, 2113/2 und 2114/1, jeweils Gemarkung und Gemeinde Ampfing geplant. Auch für diese Gebäude ist das Heizen und Kühlen mit einer thermischen Grundwassernutzung geplant.

Die Anlagenteile zur Gewässerbenutzung bestehen aus zwei Entnahmefrünnen und zwei Schluckbrünnen. Die Entfernung des Entnahmefrünnen 1 und des Schluckbrünnens 3 beträgt ca. 290 m, die Distanz zwischen Brünnen 2 und 4 ermisst sich auf ca. 375 m. Die maximale Entnahmemenge für die Bestandsanlage beträgt 700.000 m³ pro Jahr bei einer maximalen Erwärmung des entnommenen Grundwassers von 5 K. Für die Betriebserweiterung werden 300.000 m³/Jahr bei einer maximalen Erwärmung des Grundwassers von 5 K entnommen. Somit ergibt sich eine jährliche Gesamtentnahme vom 1.000.000 m³/Jahr.

Die Entnahme des Grundwassers mittels Entnahmefrünnen und die Wiedereinleitung in den Schluckbrünnen bedürfen jeweils einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 4, § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, Art. 15 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz). Zur Entscheidung hierüber ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Weiterhin unterliegt die Grundwasserentnahme in dieser Höhe einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach Anhang 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorprüfung hat ergeben, dass die in der Anlage 3 genannten Schutzkriterien auf o.g. Grundstück nicht betroffen sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch den Bau nicht zu erwarten. Aus diesem Grund unterbleibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 27.01.2023

Haubberger